

Parkplatz der Menschen (B-1 und B-2)

Der Parkplatz der Menschen



Illegale Einwanderer, Bettler und Tagelöhner
Wer keine Papiere hat, kriegt keine Wohnung. Tausenden bleibt zum Schlafen nur der Parkplatz.

WÜRDE → Jeden Morgen um 9 Uhr sind die Betten weg. Dann ist dieses Hotel wieder ein Parkplatz.

Jemandwo in der Dunkelheit ein abgehacktes Husten. Es dauert, bis der Besucher realisiert, dass in der Stille des Meena Bazar Park Nummer 2 in Neu Delhi, Indien, gut hundert Menschen liegen. Ihre Habseligkeiten finden in einem Plastiksack Platz, den sie mit unter die dicken Decken nehmen. Die Betten sind gemietet, für 50 Rappen pro Nacht. 15 Franken pro Monat. Ein Wellblechverschlag in den Slums kostet 50 Franken. Hier leben die, die ein Dach über dem Kopf nicht vermögen. Und lieben sich. Kinder wachsen heran, werden gross. Und bleiben. Im Park der Verdammten. **AP**



Schlafplatz neben dem Pissoir «Ich bin schon lange hier, man gewöhnt sich daran. Und es gibt sogar eine Decke.»



Geboren im Meena Bazar Park Nummer 2 «Wir sind arm, wir haben nichts», sagt der Vater mit Blick auf seinen Sohn.



«Wo sonst finde ich in dieser Stadt ein Dach über dem Kopf?» Satpal Singh, 24, raucht seine Morgenzigarette.



Nachts wird es eiskalt Aber wenigstens kommt die Polizei nie hierhin, denn keiner hat Ausweispapiere und Geld für Bussen.

Aus: Blick am Abend, 6. März 2012

Menschenrechte nach 1948 (E-1 und E-2)

Die «Universal Declaration of Human Rights» (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, AEMR) vom 10. Dezember 1948 ist der Grundstein zum modernen Menschenrechtsschutz im Rahmen der UNO. Von den Vereinten Nationen werden dazu am 19. Dezember 1966 zwei völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtskonventionen verabschiedet, der »Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte« (»Zivilpakt«) und der »Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte« (»Sozialpakt«). Beide Abkommen treten 1976 in Kraft, nachdem sie von einer ausreichenden Zahl von Staaten ratifiziert worden sind. 1993 kam es zur Einrichtung eines UN-Hochkommissariats für Menschenrechte nach der Wiener Weltmensenrechtskonferenz.

Artikel 25 - Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

- ➔ Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
- ➔ Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, geniessen den gleichen sozialen Schutz.

Erläuterung zu Artikel 25

Jeder Mensch hat Anspruch auf einen angemessenen Lebensstandard, worunter zumindest ein soziales Existenzminimum zu verstehen ist. Dazu gehört unter anderem eine menschenwürdige Behausung, angemessene Kleidung und Ernährung sowie ärztliche Betreuung. Im weiteren verlangt die Erklärung ein Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder Armut. Bei uns werden diese Bedürfnisse praktisch vollständig durch Sozialversicherungen und Krankenkassen abgedeckt. Was die Situation der Menschen in der Dritten Welt betrifft, sind alle Staaten aufgerufen, ihnen auf dem Wege der sozialen Gerechtigkeit und der Entwicklungszusammenarbeit ebenfalls einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

www.humanrights.ch